

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 11. Februar 1965**



541. Baulinien (Genehmigung). Am 7. November 1963 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. August 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kirchrainstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 5. November 1963 sind gegen den am 24. September 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Kirchrainstrasse III. Kl. verbindet die Eschenbergstrasse III. Kl. mit der Sonnenbergstrasse I. Kl. Nr. 2 und Riedtlistrasse III. Kl.; der Baulinienabstand beträgt 18 m und entspricht ihrer Bedeutung.

Bei der Einmündung in die Sonnenberg- und Riedtlistrasse schliessen die neuen Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1309/1953 und Nr. 913/1958 genehmigten Baulinien an. Im Bereiche der Einmündung werden die bestehenden Baulinien abgeändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 22. August 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kirchrainstrasse III. Kl. mit gleichzeitiger Anpassung der bestehenden Baulinien Riedtlistrasse III. Kl. (RRB Nr. 913/1958) und Sonnenbergstrasse I. Kl. Nr. 2 (RRB Nr. 1309/1953) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

in Vertretung

J. H. Rappeller